

## Med. Behandlung (einwilligungsunfähiger) Patienten

(Vortrag Dr. H. Schulz, DAG AG Böblingen, 24.11.2010)  
(Zusammenfassung)

Grundlage für eine rechtmäßige Behandlung eines Patienten ist ausschließlich der **Behandlungsvertrag**

Ein Arzt behandelt (Untersuchung und Therapie) einen Patienten in puncto **ob, inhaltlich und wieweit** dann rechtmäßig, wenn er sagen kann, ich behandle ihn

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 1.) | weil er es so will  | und es mir so mitteilt   |
| 2.) | weil er es so will  | und mir dies sein Betreuer oder Bevollmächtigter so mitteilt   |
| 3.) | weil er es mutmaßlich so will   | und ich diesen mutmaßlichen Willen festgestellt habe   |
| 4.) | wenn sein Wille - auch ein mutmaßlicher Wille - nicht oder nicht rechtzeitig festgestellt werden kann | nach dem Grundsatz: in dubio pro vita<br><br>(auch dies ist ein Vertrag<br>Geschäftsführung ohne Auftrag<br>§ 677 BGB) |

Die jeweils nächste Stufe darf erst beschritten werden, wenn die vorherige nicht zutrifft und - bei der Stufe 2 - ein Betreuer auch nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Die Behandlung nach ggf. noch vorzunehmender Betreuerbestellung geht also der Behandlung nach dem mutmaßlichen Willen vor

Zu diesem Zweck ist das Betreuungsgericht (Notariat) einzuschalten, also in den Fällen, in denen keine Vorsorgevollmacht vorliegt und noch kein Betreuer bestellt ist und die Zeit bis zu der medizinisch gebotenen Maßnahme ausreicht, einen Betreuer zu bestellen.

Das Betreuungsgericht (Amtsgericht) kann nur bei einer Divergenz der Ansichten zwischen dem Betreuer/Bevollmächtigten und dem Arzt eingeschaltet werden.